

**Turnverein 1858 e.V.
Kaufbeuren**

Jugendordnung



Der Turnverein 1858 e.V. Kaufbeuren erlässt folgende Jugendordnung:

§ 1 Jugendordnung des BLSV

Der Turnverein 1858 e.V. Kaufbeuren erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Begriff der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilungen.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- ⇒ der Vereinsjugendtag,
- ⇒ die Vereinsjugendleitung

- ⇒ die Jugendtage der Abteilungen,
- ⇒ die Jugendleitungen der Abteilungen.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

1. Zusammensetzung

Er besteht aus:

- ⇒ der Vereinsjugendleitung
- ⇒ allen jugendlichen Vertretern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
- ⇒ allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der /die Vorsitzende bez. Stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Vereinsjugendsprecher und -sprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14 Jahre, dürfen aber noch nicht 18 Jahre alt sein.

2. Aufgaben des Vereinsjugendtages

- ⇒ Entgegennahme der Berichte und des Kassenbeschlusses der Vereinsjugendleitung,
- ⇒ Bestätigung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,
- ⇒ Entlastung der Vereinsjugendleitung.

- ⇒ Wahl des/der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung,
- ⇒ Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin.
- ⇒ Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- ⇒ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung.
- ⇒ Entscheidung über die Verwendung ihm zufließender Mittel nach Maßgabe § 9.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vereinsjugendtages

Der jährliche Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinsatzung in § 8 ihre Anwendung.

entscheidet über die Verwendung der, der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 6

Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- ⇒ dem/der Vorsitzenden,
- ⇒ dem/der stv. Vorsitzenden
- ⇒ der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher.

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

2. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

3. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

4. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie

§ 7

Jugendtag der Abteilungen

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen ab dem 10. Lebensjahr und allen Mitarbeitern innerhalb der Abteilungsjugend.

2. Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:

- ⇒ Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung.
- ⇒ Entlastung der Abteilungsjugendleitung.
- ⇒ Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- ⇒ Wahl der Abteilungsjugendleitung.

3. Der ordentliche Jugendtag der Abteilungen findet jährlich statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen in der Vereinssatzung in § 8 ihre Anwendung.

§ 8

Abteilungsjugendleitung

1. Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- ⇒ dem/der Vorsitzenden,
- ⇒ dem/der stv. Vorsitzenden

2. Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung und des Vereinsjugendtages. Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendtag der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

3. Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

4. Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Belange der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung, des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 9

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihm nach Vereinssatzung und Geschäftsordnung zufließenden finanziellen Mittel.

§ 10

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentli-

chen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jugendordnungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 11

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am 01. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Jugendordnung außer Kraft.